

Buchrezension

Willers, Sönke M.: Die wichtigsten Schemata, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, StPO, ZPO, 13. Aufl., niederle media – Fachverlag für Studienliteratur, Altenberge 2025, 194 S., 16,90 €.

Wiss. Mitarbeiter Paul Kluth, LL.M., Schmalkalden*

I. Einführung und Überblick

Beim Studium rechtswissenschaftlicher Fächer kommt man – auch noch in Zeiten künstlicher Intelligenz – mit zahlreichen Arten von Literatur in Kontakt. Werden zuerst Lehrbücher und Ratgeber zur Bewältigung der Stoffmasse in verschiedenen Fächern konsultiert, steigt mit dem Fortschritt des Studiums die Häufigkeit, mit der z.B. für Haus- oder Seminararbeiten auch Kommentare, Festschriften oder gar Dissertationen zur Lektüre herangezogen werden müssen. Der Grad, zu welchem Literatur bei der Bearbeitung von Fällen oder anderen juristischen Fragestellungen benötigt wird, schwankt im Laufe der Zeit. Eines aber bleibt in der gesamten Ausbildung gleich – es ist der stete Bedarf nach guten Zusammenfassungen, nach Übersichten zu wesentlichen Punkten des Lernstoffs und nach Systematisierung. Eine ganz besondere, zu diesem Anspruch passende Kategorie an Studienliteratur bilden die mittlerweile häufig anzutreffenden Sammlungen von Aufbau- bzw. Prüfungsschemata. Ihre Vorteilhaftigkeit wurde schon früh erkannt, liegen doch spätestens seit der Gründungszeit der Bundesrepublik entsprechende Kollektionen an Lernmaterial vor, die auch jetzt noch in Bibliotheken auf ihre Entdeckung warten.¹ Rechtswissenschaftliche Abhandlungen über die Hintergründe von Schemata und ihre Bedeutung bleiben aber bis heute erstaunlich rar; mittlerweile ist nur das Angebot an zu dem speziellen Genre zählender Literatur selbst deutlich vielfältiger geworden.² Auch das 2025 in 13. Auflage erschienene Werk „Die wichtigsten Schemata. Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, StPO, ZPO“ von Willers gehört in diese Gruppe und soll im Folgenden einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Dazu gibt dieser Beitrag zunächst einen Überblick zur generellen Bedeutung des schematischen Denkens und der Schemata für die juristische Ausbildung (II.), untersucht dann das genannte Werk von Willers nach Aufbau, Inhalt sowie Stil (III.) und endet schließlich mit einer kurzen Gesamtwürdigung (IV.).

II. Schematisches Denken, Schemata und die juristische Ausbildung

Juristisches Denken ist – auf den Kern beschränkt – wenig sonst als das Denken in Voraussetzungen und Rechtsfolgen, mit denen konkret-individuelle Einzelfälle unter Anwendung abstrakt-genereller Vorschriften gelöst werden.³ Dies verleitet dazu, als Jurist sehr schematisch zu überlegen und gar in

* Paul Kluth LL.M. ist Wiss. Mitarbeiter an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

¹ Siehe als wohl eines der ältesten Werke in dieser Art Weimar, Klausurhilfe für die Referendar- und Assessorprüfung: Schemata, Übersichten, typische Rechtsprobleme, Rechtsfälle u. Winke, Bd. 1, 1949. Das Werk ist beispielsweise noch in der DNB verfügbar.

² Mit ähnlichem Befund in einer solchen – seltenen – wiss. Untersuchung bereits: Naeve, HRN 4 (2014), 1 (2). Nach ihm befasste sich insbesondere noch Rosenkranz, JuS 2016, 294 grundlegend und exklusiv mit dem Problemfeld der Schemata. Beide Autoren zitieren bei allgemeinen Aussagen insbesondere Ratgeber-/Ausbildungsliteratur, die sich oft eher am Rande zum Schemata-Umgang äußert.

³ Im Kontext der Schemata spielt dieser scheinbar unbedeutende Befund eine große Rolle, wie ähnlich einleitend beispielsweise auch bereits Naeve, HRN 4 (2014), 1, zeigte.

vorgefertigten Automatismen vorzugehen – liegen die Voraussetzungen vor, kommt die Rechtsfolge ins Spiel. Allerdings muss man eingestehen, dass die juristische Arbeit selten so unproblematisch zu leisten ist, wie es zunächst scheint. Schon früh in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung lässt sich erfahren, dass eine ganze Reihe an Problemen mal mehr, mal weniger deutlich hervortritt. Es wird schnell klar, dass sich die Inhalte der Rechtsordnung selten ganz simpel ablesen lassen.

Jene Probleme bilden den Ansatzpunkt sogenannter Prüfungs- oder Aufbauschemata, wenn man sie als Entstehungsfaktoren dieser Übersichten begreift: So ergeben sich entsprechende Schemata nicht nur aus dem einfachen Normenwortlaut, sondern darüber hinaus auch aus dem komplexen Systemzusammenhang unterschiedlicher, verteilter Vorschriften sowie – gerade mit Blick auf ungeschriebene Tatbestandmerkmale – auch aus den Aussagen von Rechtsprechung und Rechtswissenschaft; schließlich wirken sich auch didaktische Erwägungen auf die Schemata aus.⁴ Dazu passt die allgemeine Erfahrung beim Studium rechtlicher Fächer: Ohne die Nutzung von Schemata scheint man sich bei Falllösungen einer größeren Gefahr auszusetzen, die Vollständigkeit einer juristischen Prüfung zu verfehlen oder die Vielschichtigkeit rechtlicher Einschätzungen zu unterschätzen. Wie oft stellt man beispielsweise fest, dass nach dem Auffinden der richtigen Einstiegsnorm zur Hauptfrage eines Falls längst nicht nur Voraussetzungen dieser Norm eine Rolle spielen, sondern jene Erfordernisse ihrerseits wiederum kaskadenartig Untervoraussetzungen, Unteruntervoraussetzungen usw. haben können. Auch folgen die zu prüfenden Voraussetzungen oft einer nicht immer auf den ersten Blick erkennbaren Logik; es macht schlicht keinen Sinn, für einen kaufvertraglichen Gewährleistungsanspruch das Vorliegen eines Mangels zu prüfen, ohne zu wissen, dass überhaupt ein wirksamer Vertrag vorliegt. Also ist mitunter auch die richtige, von der Nummerierung der Paragraphen möglicherweise abweichende Reihenfolge der Prüfungsschritte entscheidend und kann mit Schemata besser erfasst werden.⁵ Schließlich treten weitere Aspekte wie die Gefahr der falschen Problemidentifizierung bzw. Schwerpunktsetzung hinzu.⁶

Definitionsmäßig wird damit klarer, worum es bei den Prüfungs- oder Aufbauschemata geht: Bei ihnen handelt es sich um geordnete Veranschaulichungen der Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Normen, die verkürzt und fallorientiert aufgezeigt werden.⁷ Sie stellen eine auch für den Gutachtenstil empfehlenswerte Prüfungsreihenfolge der Normen und ihrer Voraussetzungen dar, die das komplexe System der Vorschriften logisch korrekt verdeutlicht und zugleich hilft, nichts Wesentliches zu übersehen.⁸ Es sind funktionell in erster Linie Lern- und Verständnishilfen für die zügige, anwendungsorientierte und sortierte Erfassung der Rechtsmaterie.⁹

Die Haltung der Rechtswissenschaft gegenüber schematischem Denken allgemein bzw. auch speziell in Bezug auf Prüfungsschemata bleibt indes durchaus kritisch:¹⁰ Teils finden sich in der kommentierenden Literatur einzelner Vorschriften gar Aussagen, nach denen Schematismus in der

⁴ Ausführlich Naeve, HRN 4 (2014), 1 (2–3).

⁵ Ähnlich Rosenkranz, JuS 2016, 294 (295). Jedoch im zutreffenden Hinweis auf Ausnahmen ohne zwingende Prüfungsreihenfolge und damit bloße „Checklisten“ als Schemata-Typ definierend Naeve, HRN 4 (2014), 1 (4–5).

⁶ Ob Schemata hier helfen können, wird diskutiert. Wohl dafür, jedoch nur bei der „richtigen Anwendung“ Rosenkranz, JuS 2016, 294 (296, 297 dann zur „falsche[n] Verwendung“). Wohl eher dagegen beispielsweise Naeve, HRN 4 (2014), 1 (4, 6).

⁷ Ähnlich Rosenkranz, JuS 2016, 294 (294–295, auch resümierend „Abbild des geltenden Rechts“).

⁸ Ähnlich sprechen auch Schmalz/Schmalz-Brüggemann (27.5.2025) zutreffend von einer „Anleitung“ und einer „Checkliste“. Nach Naeve, HRN 4 (2014), 1, handelte es sich hierbei gar um die „eine einzige Definition“, die sich seinerzeit auffinden ließ.

⁹ Rosenkranz, JuS 2016, 294 (295).

¹⁰ Mit ähnlichem Befund bereits Naeve, HRN 4 (2014), 1 (Schemata „von Professorinnen und Professoren meist skeptisch betrachtet“). Rosenkranz, JuS 2016, 294, sieht dagegen „einseitige Darstellungen“ sowohl contra als auch pro Schemata.

Rechtsanwendung „gefährlich“ sei.¹¹ Ratgeber-Artikel für die juristische Ausbildung raten zuweilen davon ab, dass man beim Lernen zu stark auf das Pauken von Schemata setze,¹² oder betonen zumindest die nötige Flexibilität in der Anwendung der Schemata, die nicht als festes Korsett zu verstehen seien¹³. Im Ergebnis geht es diesen Ansätzen wohl weniger um ein Abstreiten der Nützlichkeit von Schemata insgesamt, sondern eher um die nicht entfallende Wichtigkeit eigenen Denkens.¹⁴ Mag diese Schlussfolgerung auch völlig unstrittig sein, kommt mit ihr die eigentlich hervorragende Eignung von Prüfungsrastern für die juristische Arbeit so kaum voll zur Geltung.¹⁵ Denn wer geeignete Schemata richtig gelernt hat, kann sich bei der Lösung von Fällen erfahrungsgemäß viel Ärger, Arbeit und vor allem Zeit sparen.¹⁶ Mit dem wertigen Schema im Kopf lässt sich ein Fall geradlinig angehen. Wertvoll ist es für die Anfertigung einer Lösungsskizze,¹⁷ die damit schnell auf einem Konzeptpapier erarbeitet ist und das fertige Gutachten in greifbare Nähe schiebt. Das Leistungsvermögen eines guten Schemas besteht insbesondere darin, keine Prüfungspunkte zu vergessen, das Gutachten richtig aufzubauen und zu gliedern sowie allgemein die Rechtslernenden methodisch zu unterstützen.¹⁸

Es bleibt so nur zu fragen, was ein „gutes“ Schema eigentlich sein soll. Zutreffenderweise sind die an diese Strukturdarstellungen zu stellenden Anforderungen¹⁹ enorm vielseitig denkbar und nie frei von persönlichen Vorlieben. Selbst wenn die Typisierung verschiedener Schemata-Arten eher der Vermeidung von Anwendungsfehlern dienen mag,²⁰ ergeben sich auch je nach Art der Zusammenstellung unterschiedliche Bedarfe. Grosso modo sollte sich jedoch allgemeiner darauf zu verständigen sein, dass sich der Gegenstand (die „Überschrift“) des Schemas an genau den Fragen und Aspekten orientieren muss, die auch in der gutachtlichen Prüfung Relevanz besitzen. Ein Schema hat besonders mit dem Aufzeigen der nicht nur direkt aus dem Gesetz abzulesenden Voraussetzungen ein Verständnis für das rechtliche System zu schärfen²¹ – wenn man so will, also vollständig zu sein –,

¹¹ So exemplarisch zur nötigen Einzelfallprüfung bei der Verkehrswesentlichkeit im Eigenschaftsirrtum: *Mansel*, in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 19. Aufl. 2023, § 119 Rn. 15. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit bei der Einziehung von Gegenständen im Ordnungswidrigkeitenrecht werden schematische Herangehensweisen zumindest für „unmöglich“ gehalten, so *Krenberger/Krumm*, Ordnungswidrigkeitengesetz, Kommentar, 8. Aufl. 2024, § 24 Rn. 4.

¹² So exemplarisch *Hufen*, JuS 2013, 1 (7); dem explizit folgend, aber konkreter *Lammers*, JuS 2015, 289 (294 Fn. 55). Kritisch zum Auswendiglernen von Prüfungsschemata final auch *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (6).

¹³ So am Beispiel der Verfassungsbeschwerde *Krüger*, JuS 2014, 790. Abstrakter auch *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (295; „selten zwingend“); *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 et passim (beispielsweise „keine mathematischen Algorithmen“; „keine ‚Schreibanleitungen‘“; „loses [...] Gerüst“).

¹⁴ Sehr plakativ ist dies bei *Hufen*, JuS 2013, 1, schon an der Überschrift zu erkennen; geschlossen wird der Aufsatz am Ende mit den Worten „Denken Sie selbst!“ (S. 7). Ähnlich schließt *Lammers*, JuS 2015, 289 (294), mit den Worten „denkendes Lernen lohnt sich!“. Durchweg kritisch zur schematischen Arbeitsweise im Öffentlichen Recht wünscht *Bull*, JuS 2000, 778 (779), die „Förderung der Denk- und Artikulationsfähigkeit“. Auch *Konertz*, JuS 2020, 297 (298), betont das Durchdenken der Schemata nach Verstehen eines Sachverhalts.

¹⁵ Ähnlich erkennt *Rosenkranz*, JuS 2016, 294, eingangs das selten komplett ausgeschöpfte Potenzial der Schemata und sieht in ihnen „wertvolle [...] Hilfsmittel der Wissensaneignung und Wissensanwendung“ (siehe genauer auch sein Fazit, S. 297).

¹⁶ Ähnlich insbesondere *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (296–297; vor allem betonend im Fazit: „Zeitersparnis und Übereilungsschutz“).

¹⁷ Ähnlich, jedoch noch entschlossener auch *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (297; „erschöpft sich [...] im Stadium der Erstellung der Lösungsskizze“).

¹⁸ Ähnlich, jedoch ausführlicher und differenzierter *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (5–6).

¹⁹ Anders *Schmalz/Schmalz-Brüggemann* (27.5.2025), welche die Probleme unpassender und unangepasster Schemata weniger über Anforderungen an die Schemata lösen, sondern vielmehr vor entsprechenden Fehlern bei den Anwendern warnen.

²⁰ *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (3). Dort findet sich auf S. 3–5 dann auch ein Vorschlag zur Typisierung der Schemata-Arten, bei dem typische Merkmale der Arten auch als Anforderungen verstanden werden könnten.

²¹ So recht deutlich *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (295). Die Üblichkeit des Einbezugs ungeschriebener Tatbestands-

einem nicht nur reihenfolgemäßig logischen Aufbau zu folgen, die Komplexität zumindest an den entscheidenden Stellen tiefgründig auch mit den Voraussetzungen anderer, systematisch zusammenhängender Normen sowie Normen auf niedrigeren Ebenen darzustellen²² und kritische Punkte kurz zu erläutern. Es darf aber auch nicht zu ausführlich sein, da es – beispielsweise durch die Nutzung von Stichpunkten statt Sätzen²³ – auf den ersten Blick zu erfassen sein muss und auch eine gewisse Flexibilität, eine Eignung für möglichst viele Fallvarianten²⁴ zeigen sollte. Die genaue Zitierung der einschlägigen Vorschriften zu den jeweiligen Prüfungsschritten bleibt unerlässlich.²⁵

An alledem – in der Gesamtschau zugegebenermaßen nicht gerade wenig und auch nicht einfach umzusetzende Kriterien – müssen sich die mittlerweile häufig anzutreffenden Bücher mit Sammlungen von Prüfungsschemata messen lassen. Dies gilt auch für das hier untersuchte Exempel, das Werk von *Willers*.

III. Aufbau, Inhalt und Stil des Werks

Für den Einstieg in den Stoff wählt der *Autor* einen sehr unvermittelten Weg – ein Vorwort, eine Einführung oder zumindest ausführlichere Hinweise zur Benutzung vermisst man zu Beginn etwas. Aus dem Inhaltsverzeichnis wird jedoch schnell der Aufbau des Werks mit sieben Kapiteln deutlich, welche den im Untertitel genannten Rechtsgebieten folgen, sich jedoch einer etwas anderen Reihenfolge bedienen und sich teilweise erst durch eine weitere sachgerechte Aufteilung in verschiedene Unterkategorien²⁶ ergeben. So kommen nacheinander das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht, das Zivilprozessrecht – erst mit Blick auf das Erkenntnisverfahren, dann in Bezug auf die Zwangsvollstreckung –, das Strafprozessrecht, das Individualarbeitsrecht und das Kollektivarbeitsrecht zur Sprache. Strukturell fällt außerdem auf, dass innerhalb der einzelnen Kapitel die behandelten Gegenstände meist von den allgemeinen, einfachen Fragen²⁷ zu den speziellen, komplizierten Materien hin sortiert sind. Es erfolgt dabei keine durchgängige Auflistung der Probleme nach Anspruchsgrundlagen, sondern die einzelnen Gegenstände werden eher in einer an ein Lehrbuch erinnernden Herangehensweise verschlagwortet: Sehr deutlich wird dieses Vorgehen im Kapitel zum Gesellschaftsrecht, in dem zu den behandelten Rechtsformen GbR, oHG, KG und GmbH zunächst Darstellungen hinsichtlich ihrer Entstehung erfolgen und erst danach typische Anspruchskonstellationen erläutert werden.²⁸ Die Orientierung im Buch fällt manchmal etwas schwer, da nur Kapitel konsequent auf neuen Seiten begonnen werden; gut wäre dies aber auch immer schon für die einzelnen Themen

merkmale erkennt auch *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (2, 5).

²² Schemata ergeben sich auch aus der Gesetzessystematik verflochtener Vorschriften, so mit Beispielen *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (2). Siehe zu den Entstehungsfaktoren auch bereits oben, Fn. 4. Unterpunkte auf niedrigeren Ebenen spricht *Naeve* vorrangig bei einzelnen Typen der Schemata-Arten an; siehe zur Typisierung allgemein oben, Fn. 20.

²³ Diese erkennt auch *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (294, 295), als typisch.

²⁴ *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (295), stellt demgemäß auf die Anwendbarkeit „im Regelfall – oder zumindest in einer Vielzahl von Fällen“ ab.

²⁵ *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (296), befürwortet „Rückanknüpfungen an die einschlägigen Vorschriften“.

²⁶ Siehe dazu für das Zivilprozessrecht (im Untertitel: „ZPO“): *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 61 ff. („Drittes Kapitel: ZPO I – Erkenntnisverfahren“) sowie S. 98 ff. („Viertes Kapitel: ZPO II – Zwangsvollstreckungsrecht“); außerdem für das Arbeitsrecht S. 161 ff. („Sechstes Kapitel: Individualarbeitsrecht“) sowie S. 184 ff. („Siebtes Kapitel: Kollektives Arbeitsrecht“).

²⁷ Exemplarisch behandelt *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 7, zum Handelsrecht die „Grundlagen“ sowie zur StPO auf S. 137 die „Grundsätze des Strafverfahrens“ an prominenter Stelle.

²⁸ Siehe dazu *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 20 ff. (GbR), S. 28 ff. (oHG), S. 38 ff. (KG), S. 51 ff. (GmbH).

bzw. Schemata. Außerdem sind Überschriften sämtlicher Stufen durchgängig grau hinterlegt und in ihrer Hierarchieebene mangels Unterstreichungen und deutlicher Größenunterschiede teils nicht sofort zu unterscheiden und richtig einzuschätzen.²⁹ Ein Sachregister findet sich am Ende nicht.

Die inhaltliche Darstellung aller Einzelheiten des Werks ist hier nicht leistbar. Stattdessen soll es um den Versuch gehen, das generelle Vorgehen der Schemata-Sammlung anhand von Beispielen zu ermitteln. Dem kommt zugute, dass *Willers* eine charakteristische Herangehensweise erkennen lässt: Zu einer übergeordneten Thematik von gewisser Bedeutung – wie z.B. zur Zulässigkeit einer Zivilklage³⁰ – finden sich in einem grauen Kasten zunächst die wichtigsten Unterpunkte und oft auch Rechtsfolgen zusammengefasst. Hierbei kann es sich in der Übertragung von *Naeves'* wissenschaftlicher Typisierung verschiedener Schemata-Arten auf das Exempel vor allem um Grundschemata handeln, die ohne Details überschaubar die zentralen Prüfungsschritte zusammenstellen und für die Fallanwendung oft noch zu ungenau seien.³¹ Zumindest sind diese Kästen hier am schnellsten erfassbar und auch dank der optischen Hervorhebung gut für eine erste Übersicht geeignet. Allerdings bräuchten schon an diesem Ort Einrückungen der genannten Untervoraussetzungen³² einen Mehrwert für die noch schnellere Greifbarkeit des Systems an Erfordernissen.

Zu den einzelnen in den grauen Kästen genannten Punkten folgen sodann jeweils Definitionen und weitere Erläuterungen. In der wissenschaftlichen Klassifikation liegen hier nun am ehesten Detailschemata mit Ansätzen von Problemschemata vor, da einerseits versucht wird, möglichst viele denkbare Prüfungspunkte auf zahlreichen Ebenen genau aufzuschlüsseln, und andererseits – gelegentlich – auch klausurrelevante Komplikationen zur Sprache kommen.³³ Sie sind bei *Willers* aber durchweg knapp gehalten, von sich aus schon auf das Wesentliche beschränkt und schärfen durch Fettdruck, Kursivschrift, Auflistung, Leerzeilen und Einrückungen noch weiter den Blick auf Kernanliegen. Dass diese Erläuterungen meist in Satzform – und nicht in grundsätzlich wünschenswerten Stichpunkten – gehalten sind, stört die Übersichtlichkeit angesichts ihrer Kürze kaum. Etwas unerwartet und problematischer mag dagegen schon sein, dass in den erläuternden Passagen teils Untergliederungen erscheinen, die im grauen Kasten zuvor noch gar nicht genannt wurden: So überrascht es beispielsweise etwas, wenn zur scheinbar schnell überprüfbareren Prozessfähigkeit plötzlich doch noch zahlreiche Unterpunkte geschildert werden.³⁴ Hier könnte man sich je nach Geschmack wünschen, dass – zur Erfassung der gesamten Komplexität auf einen Blick – bereits im Übersichts-kasten möglichst alle Untervoraussetzungen verzeichnet worden wären, wenn auch dort noch ohne genauere Erläuterung. Andererseits liegt es ja gerade im allgemeinen Wesen der Detailschemata, dass sie anders als die Grundschemata Unterpunkte aufschlüsseln und auch Prüfungspunkte enthalten, die nur bei entsprechenden Anlässen zu beleben sind.³⁵ Unstrittig positiv erscheint aber der

²⁹ Siehe dazu exemplarisch *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 11: Die dortige Überschrift zu C. könnte optisch unbedeutender als die Unterüberschrift zu I. empfunden werden.

³⁰ Siehe dazu *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 63. In diesem Schema wird ausnahmsweise auch die negative Folge im Falle des „Fehlens von Zulässigkeitsvoraussetzungen“ fokussiert.

³¹ Abstrakt und ausführlich zu dieser Typisierung: *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (3–5; 3–4 so zu den Grundschemata).

³² Dies gilt beispielsweise für den Punkt „1. Sachlich, §§ 23, 71 GVG“ unter „I. Zuständigkeit des Gerichts“ bei *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 63.

³³ Abstrakt und ausführlich zu diesen Typen mit ihren entsprechenden Merkmalen *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (4).

³⁴ Siehe dazu *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 65–66. Die dort diskutierten Unterpunkte (Nr. 1 zur Geschäftsfähigkeit; Nr. 2 zur ansonsten relevanten gesetzlichen Vertretung samt Unterunterpunkten) erscheinen im Kasten/Schema auf S. 63 noch nicht. Anders verhält es sich mit den Unterpunkten zur Zuständigkeit des Gerichts (siehe dazu im Detail: *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 63–64), bei denen zumindest schon die Bereiche „[s]achlich“ und „[ö]rtlich“ im Schema auf S. 63 genannt werden.

³⁵ *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (4). Für *Rosenkranz*, JuS 2016, 294 (295–296), scheint sogar ein „nackte[r] Prüfungspunkt“ unproblematisch zu sein; er sieht hier eher das Verstehen durch die Lernenden gefordert.

sorgsame Umgang des *Autors* mit denkbaren Gefahrenherden: *Willers* weist vorbildlich auf zu beachtende Besonderheiten mit auf den ersten Blick erkennbaren Passagen hin, die durch die Worte „Beachte“ oder „Wichtig“ dringlichst markiert werden.³⁶

Im Grunde behält das Werk dieses signifikante Vorgehen nahezu durchgängig bei. In einer seltenen Ausnahme weicht *Willers* aber z.B. zu Beginn des Kapitels zum Zwangsvollstreckungsrecht von seinem grundsätzlichen Vorgehen etwas ab und überzeugt bei diesem Rechtsgebiet damit, einen systematischen Überblick mittels einer tabellarischen Gegenüberstellung von Klagearten und ihrem Zusammenhang zur Zwangsvollstreckung zu geben sowie in die Ermittlung der anzuwendenden Vorschriften einzuführen.³⁷ Zusammenstellungen dieser Art sind für Lernende durchaus hilfreich und könnten sicherlich auch noch zu weiteren Themen ergänzt werden.

Die genauen Kriterien für die Auswahl der laut Buchtitel „wichtigsten Schemata“ bleiben zwar unklar; im Ergebnis ist sie jedoch auf keinen Fall verfehlt. Denn das Werk betrachtet – mit gewissen Einschränkungen in Bezug auf das in der Gesamtkonzeption leicht überraschend platzierte Strafprozessrecht – vor allem die für das Wirtschaftsleben besonders relevanten Rechtsgebiete, innerhalb dieser wiederum die dort besonders essentiellen Fragen und damit eben solche, die auch in Ausbildung und Prüfung einen hohen Stellenwert haben. Sicher ist die vorgenommene Selektion nicht völlig unstrittbar und lässt je nach konkreter Ausgestaltung der besuchten Lehrveranstaltungen bzw. des zu behandelnden Falls Wünsche und Fragen offen: Warum wird im Kapitel zum Handelsrecht die Publizität des Handelsregisters nicht weiter thematisiert? Warum bleiben Verein und Aktiengesellschaft im Gesellschaftsrecht ohne nähere Betrachtung? Wie sind die „allgemeinen Vorschriften“³⁸ als Anspruchsgrundlagen genau schematisch zu überprüfen, nach denen sich die Schadensersatzforderung des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer richtet? Bezüglich grundlegender Schemata ist das Buch jedoch im Verlagsprogramm zu sehen – darin findet sich noch eine vergleichbare Sammlung³⁹ mit weniger speziellen Schemata. Außerdem kann für Details ohnehin ausführlichere Literatur zu Rate gezogen werden.

Stilistisch darf die Titulierung der einzelnen Unterpunkte in den Schemata als lobenswert gelten; bis auf wenige Ausnahmen⁴⁰ sind sie im dafür sehr geeigneten Nominalstil gehalten. Dazu passt, dass die verwendete Sprache insgesamt – den Anforderungen an das Buch entsprechend – sehr knapp, bisweilen gar elliptisch, aber durchgehend klar und leicht verständlich wirkt. Aus der Sicht von Studierenden ist dies sehr zu begrüßen und durchaus lernförderlich. Zwar finden sich vereinzelt auch eingängige, umgangssprachliche Wendungen⁴¹ im Werk, aber hier ist zu bedenken, dass die juristische Ausbildung wohl selten im vollständigen Selbststudium stattfinden wird; auch an der Lehrperson liegt es daher zu vermitteln, dass entsprechende Formulierungen zwar in Lernsituationen als angenehm empfunden werden können, aber die juristische Fachkommunikation ein anderes Sprachniveau erfordert. Natürlich liegt es nicht nahe, das Buch als wissenschaftliches Werk einord-

³⁶ Siehe dazu exemplarisch zu einer Voraussetzung der Durchsuchung nach § 102 StPO unter Nutzung beider Hinweiswörter: *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 145. Die Darlegung „potentielle[r] juristische[r] Probleme“ in Schemata zeigt *Naeve*, HRN 4 (2014), 1 (2), abstrakt als Ausfluss didaktischer Bedürfnisse auf.

³⁷ Siehe dazu *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 98 ff.

³⁸ *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 170.

³⁹ *Lutz*, Die wichtigsten Schemata, Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 16. Aufl. 2025.

⁴⁰ Siehe für eine Ausnahme beispielsweise *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 71: Die Voraussetzungen der Feststellungsklage (grauer Kasten) könnten dort auch in (noch) kürzerer Form notiert sein.

⁴¹ Siehe dafür beispielsweise den Hinweis auf „[s]chwangere und ‚frischgebackene‘ Mütter: § 17 MuSchG“ bei *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 176, 181, 183 (Anführungszeichen auch im Original; Kursivschrift durch den *Rezensenten*).

nen zu können. Dies ist auch nicht wirklich der Anspruch an eine Schemata-Sammlung, kann allerdings zu manchen Schwierigkeiten in der Anwendung führen: Zwar werden einschlägige Rechtsgrundlagen stets und auch genau zitiert. Allerdings finden sich im Werk häufig Verweise, z.B. auf die „h.M.“⁴² oder die „Rechtsprechung des BAG“⁴³, die ohne jede weitere Angabe Ungeübte möglicherweise etwas fragend zurücklassen könnten.

IV. Gesamtwürdigung

Vergleicht man die allgemein für sinnvoll gehaltenen Anforderungen an gute Schemata mit der spezifischen Umsetzung durch *Willers*, ergibt sich ein positives Gesamtbild.

Der *Autor* vermag mit seiner Auswahl der „wichtigsten Schemata“ eine gelungene Zusammenstellung von Übersichten zu den wesentlichen juristischen Themen im Arbeits-, Gesellschafts-, Handels- und Zivil- sowie Strafprozessrecht vorzulegen. Wohl keiner der im Werk skizzierten Strukturen ist für die in Ausbildung und Prüfung untersuchten Fragen völlig irrelevant. Im Angesicht der speziellen Erwartungen an eine Schemata-Sammlung ist es sehr erfreulich, dass sich das Buch definitiv nicht bloß um aus dem Gesetz Abzulesendes, sondern um viele Feinheiten sorgt, die Schemata logisch strukturiert, kritische Punkte nicht überbordend, sondern auf den Punkt erläutert und so variable Hilfestellungen für eine Vielzahl an Aufgaben bieten kann. Besonders mit Blick auf die schnell erfassbare Darstellung der Komplexität, des Systems an Voraussetzungen und Untervoraussetzungen, der Wechselbeziehungen, ergibt sich jedoch etwas Potenzial für Verbesserungen.

Insgesamt legt *Willers* somit eine für den Lernenden durchaus nützliche Sammlung an systematisierenden Darstellungen zu den genannten Rechtsgebieten vor, die sich – und dies ist ihr größter Vorteil – auf das Wesentliche beschränkt. So muss man nicht erst mühsam in der weiteren Literatur nach grundsätzlichen Aspekten suchen, sondern sieht das Wichtigste auf einen Blick dargestellt. Genau dies ist allerdings auch die prinzipielle Aufgabe eines Schemata-Buchs und im Angesicht des von *Willers* gewählten Titel auch spezifische Erwartung an dieses Werk. Es eignet sich gut für den Überblick und passt auch zum mobilen Lernen, ist es doch gerade mal einen guten Zentimeter dick. Wer also zu klassischen Themen der juristischen Ausbildung ohne große Mühen schnell auf eine solide Zusammenstellung der Reihenfolge und der elementaren Inhalte von Prüfungspunkten zurückgreifen möchte, ist mit dem Werk gut beraten. Das gesamte juristische Curriculum deckt es freilich nicht ab; das muss es aber auch nicht, will es sich – wie es der Buchrücken verschlagwortet – auf „Nebengebiete“ beziehen.

⁴² *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 15, 16, 17, 20, 21, 53, 55 u.v.m.; teils wird auch auf die „h.L.“ verwiesen (so beispielsweise auf S. 57).

⁴³ *Willers*, Die wichtigsten Schemata, 13. Aufl. 2025, S. 166.